

Mitwirkung der Bevölkerung bei Ermittlung von Vermissten.

Das Kriegsministerium hat den Nachweise- und Nachrichtendienst über Verwundete, Kranke, Vermisste, Kriegsgefangene usw. der gesamten bewaffneten Macht neu organisiert. Die Auskunfterteilung an das Publikum über Verwundete, Kranke, Gefallene und Verstorbene obliegt nach wie vor dem Auskunftsbureau des „Roten Kreuzes“ in Wien, 6. Bezirk, Dreihufeisengasse 4, über Kriegsgefangene den Auskunftstellen des Gemeinsamen Zentralnachweisebureaus, wozu die amtlichen Anfragesarten zu benützen sind. Mit den Nachforschungen nach Vermissten für Oesterreich ist ausschließlich die „Rote Kreuz“-Kriegsauskunftsstelle, Wien, 1., Stock-im-Eisen-Platz Nr. 3/4, betraut. Erfahrungsgemäß ist ein großer Teil der Vermisstmeldungen auf Namensverschreibungen, mangelhafte Angaben und Personaldaten, auf das Ausbleiben von Meldungen aus der Kriegsgefangenschaft oder auf Verstümmelungen der Sterberegister aus feindlichen Ländern zurückzuführen. Die neugeschaffene X. Verlustabteilung des Kriegsministeriums, welcher die Verarbeitung des Nachweise- und Nachrichtenmaterials vorbehalten ist, hat nun die Heranziehung der Bevölkerung zu tatkräftiger Mitwirkung bei der Berichtigung von Fehlmeldungen, u. zw. durch Einsendung von Meldeblättern an die „Rote Kreuz“-Kriegsauskunftsstelle angeregt. In diesen Meldeblättern sind Vor- und Zuname, Charge, Truppenkörper, Geburtsort und -jahr sowie Zuständigkeit und Assentjahr des Gesuchten und die Angabe einzutragen, auf welchem Kriegsschauplatz er sich zuletzt befunden hat, welche Umstände über ihn bekannt sind und wann zuletzt eine schriftliche Mitteilung von ihm eingelangt ist. Um die Aktion, die ausschließlich im Interesse der Angehörigen „vermisst“ Gemeldeter eingeleitet wird, durchgreifend zu gestalten, werden die Ge-

meinden und die politischen Behörden angewiesen, der Bevölkerung hiebei die weitestgehende Unterstützung zuteil werden zu lassen. Bezüglich der Ausfüllung der Meldeblätter wird aufmerksam gemacht, daß anzumelden sind: 1. Vermisste Soldaten ohne Unterschied, ob sie verwundet oder unverwundet vermisst sind; 2. in Kriegsgefangenschaft befindliche Soldaten — auch dann, wenn den Angehörigen ihr Aufenthaltsort im feindlichen Auslande bekannt ist; 3. die in der Kriegsgefangenschaft gestorbenen Soldaten. Die geforderte Meldung hat den Zweck, eine verlässliche Evidenz der bis zum 30. Juni d. J. vermissten oder in Kriegsgefangenschaft geratenen Heeresangehörigen festzustellen, um etwaige irrtümlich amtliche Aufzeichnungen zu berichtigen.